

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) im Rahmen der Antragsprüfung

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen

(Richtlinien SPN - Erl. d. MS v. 01.12.2021 – 303.2-43735-01 –)

Dieses Dokument fasst häufig gestellte Fragen und ihre Antworten für Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Förderung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung im Rahmen der Richtlinie Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen im Bewilligungsverfahren zusammen. Es handelt sich hierbei nicht um ein amtliches, rechtsverbindliches Dokument, sondern um allgemein verständliche Erläuterungen, die allerdings nicht die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls ersetzen.

Darüber hinaus steht Ihnen das Team 5SL1 des Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie als Bewilligungsbehörde und Ansprechpersonen für Fragen zum gesamten Verfahren und für Fragen, die über diesen FAQ-Katalog hinausgehen, zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie [hier](#).

Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Team 5SL1
Moslestraße 3
26122 Oldenburg

1. Grundlegendes

a) Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsempfänger sind in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen.

b) Was ist der Zweck der Förderung?

Zweck der Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen ist es, Beratungs- und Hilfsangebote im vorpflegerischen Bereich vor Ort zu koordinieren und transparent zu gestalten sowie älteren Menschen und ihren Angehörigen einen leichten Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen.

c) Was wird gefördert?

Das Land fördert die Seniorenstützpunkte Niedersachsen und die Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen richtlinienbasiert mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 40.000 €, im Rahmen einer Anteilfinanzierung.

Zu beachten ist, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen mit mindestens 30% an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen haben.

Für Kommunen, die im Jahr der Antragstellung Bedarfszuweisungen nach § 22 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich erhalten, reduziert sich die Eigenbeteiligung auf 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Förderquote erhöht sich dementsprechend auf 80 %, die Zuwendung beträgt jedoch maximal 40.000,00 €.

d) Sind Fristen zu beachten?

Anträge sind jeweils bis zum 31.10. des Jahres für das Folgejahr postalisch und per E-Mail bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2. Begriff „Senioren- und Pflegestützpunkt“

a) Was versteht man unter einem „Senioren- und Pflegestützpunkt“?

Seit dem 01.01.2014 gibt es in Niedersachsen die Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen (SPN) als Zusammenschluss der früheren Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten. Hier wird in einer Beratungsstelle zum einen eine Seniorenberatung für Menschen **ohne** Pflegegrad (vorpflegerisch) und zum anderen eine Pflegeberatung für Menschen **mit** Pflegegrad angeboten.

Diese Zusammenführung baut Doppelstrukturen ab und führt zu einer optimierten Beratung aus einer Hand.

Die Aufklärung, Information und Pflegeberatung durch die Pflegekassen nach den §§ 7 und 7a SGB XI bleibt daneben unverändert erhalten.

b) Was versteht man unter einem „Seniorenstützpunkt“?

Der Seniorenstützpunkt Niedersachsen soll als zentrale Stelle Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsleistungen aus einer Hand anbieten. Er unterstützt ältere Menschen dabei, bis ins Alter eine möglichst große Selbstständigkeit und hohe Lebensqualität zu erhalten.

Die Seniorenstützpunkte werden durch das Land Niedersachsen gefördert.

c) Was versteht man unter einem „Pflegestützpunkt“?

Der Pflegestützpunkt (§ 7c SGB XI) ist eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen und interessierter Bürger. Er bietet eine unabhängige Auskunft und Beratung zum Thema Pflege an, koordiniert die medizinischen, pflegerischen und sozialen Unterstützungsangebote vor Ort und gibt Hilfestellung bei deren Inanspruchnahme.

Die Pflegestützpunkte werden von den Kommunen und den Kranken- und Pflegekassen finanziert.

3. Ehrenamt

a) Was ist unter dem Begriff „Ehrenamt“ im Rahmen der Seniorenberatung zu verstehen?

Die Aufgabenerledigung im Rahmen der Richtlinien Senioren- und Pflegestützpunkte kann im Seniorenbereich durch den Einsatz von Ehrenamtlichen unterstützt werden (Ziffer 4.1.5 Buchst. c der Richtlinien SPN).

b) Welche Ausgaben sind im Bereich des Ehrenamtes zuwendungsfähig?

Die notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerledigung sind zuwendungsfähig. Diese umfassen den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung (nur für vorpflegerische Tätigkeiten) der Ehrenamtlichen. Ebenfalls als zuwendungsfähig anerkannt werden Ausgaben für Maßnahmen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit).

Nicht zuwendungsfähig sind bspw. Ausgaben für Präsente und Ausgaben, die über dritte Stellen (z. B. andere Förderrichtlinien/ Pflegekassen) abrechenbar sind. Bei Veranstaltungen ist zu beachten, dass ein Einbezug von Senioren (z. B. zur Vernetzung) erfolgen muss, ohne dies können Ausgaben nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Hinweis:

Sofern Unsicherheit bezüglich einer möglichen Zuwendungsfähigkeit besteht, ist die Bewilligungsbehörde vor Durchführung/Bestellung zu kontaktieren.

Bei Fragen zur Anerkennung von „Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AZUA)“ nach dem SGB XI wenden Sie sich bitte an das Teampostfach Hildesheim:

Team3SL2@ls.niedersachsen.de

4. Begriff „Projekt“

Was wird unter einem „Projekt“ verstanden?

Als Projekt wird ein Vorhaben angesehen, welches ein bestimmtes Ziel verfolgt. Das heißt, die Zielvorgaben müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erreicht werden. Es muss ein Beginn und ein Ende des Projekts erkennbar sein.

5. Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger

a) Was wird unter einer Weiterleitung der Zuwendung verstanden?

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann.

Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

b) Wer kommt als Letztempfänger in Betracht?

Letztempfänger sind kreis- oder regionsangehörige Gemeinden oder gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts. Die Trägerschaft verbleibt beim Erstempfänger.

c) Was ist bei der Weitergabe der Zuwendung zu beachten?

Die Weitergabe ist in öffentlich-rechtlicher Form zwischen Erst- und Letztempfänger, mittels einer Kooperationsvereinbarung, zu vereinbaren.

Die Kooperationsvereinbarung muss insbesondere folgende Regelungen enthalten:

- die Art und Höhe der (weitergeleiteten) Zuwendung,
- den Zuwendungszweck,
- die Finanzierungsart,
- den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Verwendungsprüfung entsprechend den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK)
- das unverzichtbare Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde auch gegenüber dem Letztempfänger.
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der Rückzahlungsregelungen,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

Die Kooperationsvereinbarung ist der Bewilligungsbehörde **vor** Erteilung des Zuwendungsbescheides vorzulegen.

d) Was ist bei der Durchführung der Weiterleitung zu beachten?

Bei der Durchführung der Weiterleitung sind folgende Hinweise zu beachten:

- die Zuwendung darf nur zur Projektförderung und in öffentlich-rechtlicher Form direkt an die Letztempfänger ohne Einschaltung von weiteren Personen weitergeleitet werden.
- vor der Weiterleitung der Zuwendung ist zu prüfen, ob bei den genannten Letztempfängern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und der Letztempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen.

- es sind Gründe für den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zu vereinbaren. Wichtige Gründe für den Rücktritt liegen insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen, der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

6. Antragsstellung – Begründung der Sachausgaben und Ausfüllhinweise beachten

a) Warum müssen die Sachausgaben bei der Antragstellung möglichst genau aufgeschlüsselt werden?

Bei der Antragstellung ist die voraussichtliche Zusammensetzung der angesetzten Ausgabenbeträge **zwingend** kurz darzulegen. Dies ist für die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragsprüfung durchzuführende Plausibilitätsprüfung unerlässlich. Hierbei wird überprüft, ob es sich um notwendige Ausgaben zur Erreichung des Zweckes handelt und ob den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wird.

Um deutlich zu machen, welche Angaben von den Antragstellern genau benötigt werden, hat die Bewilligungsbehörde eine Hilfestellung in den Antrag integriert, die die Darstellung der voraussichtlichen Ausgaben erleichtern soll:

Notwendige Beschaffungsausgaben (keine Investition oder IT-Grundausstattung)	Welche Beschaffungen werden getätigt? Welche Einzelpreise werden jeweils geschätzt?
Miete (einschließlich Nebenkosten)	Mietsteigerungen im Vergleich zum Vorjahr müssen begründet und belegt werden. Bei gleichbleibenden Ausgaben ist eine Begründung entbehrlich.
Fortbildungsausgaben/Reisekosten	Eine Begründung ist entbehrlich.
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	Welche Maßnahmen sind im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit geplant?
Ausgaben für Qualitätssicherung	Welche Maßnahmen sind im Bereich der Qualitätssicherung geplant?
Honorarausgaben	Wofür werden die Ausgaben benötigt? Wie viele Honorartätigkeiten sind geplant? Wie hoch ist der Stundensatz/ die pauschale Vergütung?
Versicherungen im notwendigen Umfang (Notwendig sind nur die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen)	Welche Versicherungen werden veranschlagt? Inwieweit fallen diese zusätzlich für den SPN an und sind gesetzlich vorgeschrieben?

Weiterhin ist der Antrag mit zahlreichen Ausfüllhinweisen versehen, um eine größtmögliche Verständlichkeit zu erreichen.

b) Können Sachausgaben aus dem Vorjahr nachträglich geltend gemacht werden?

Bei der Kalkulierung der voraussichtlich anfallenden Sachausgaben ist das Kalenderjahr bzw. der Bewilligungszeitraum verbindlich zu beachten. Sachausgaben aus dem Vorjahr dürfen somit nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Mittelabrufe

Können Mittel auch noch mit Einreichung des Verwendungsnachweises abgerufen werden?

Mit Einreichung des Verwendungsnachweises können keine restlichen Mittel angefordert werden. Der Mittelabruf muss der Bewilligungsbehörde spätestens zum 01.12. d. J. vorliegen. Nicht abgerufene Zuwendungsteilbeträge verfallen am Ende des Haushaltsjahres.

8. Belegaufbewahrung

a) Müssen die im Rahmen des Projektes angefallenen Belege aufbewahrt werden?

Belege und Verträge sowie alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

b) Können diese durch andere Stellen als das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geprüft werden?

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Erteilung eines Schlussbescheides können weitere Prüfungen durch Prüforgane des Landes oder andere Zuwendungsgeber nicht ausgeschlossen werden.

Für Anregungen/Anmerkungen sowie die Aufnahme weiterer Fragen in diesen Katalog, stehen wir Ihnen gerne, unter den bekannten Kontaktdaten, zur Verfügung. Auch sind Hinweise zur Praxis und zu den Richtlinien jederzeit willkommen. Diese werden gerne durch uns geprüft und im Rahmen des Möglichen umgesetzt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulin verwendet.